

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 42/1 vom 26.10.1966

Der Dachstuhl ist bei Dachneigungen bis 30° ohne Drempe und Dachaufbauten zu errichten. Liegende Dachfenster sind zugelassen.

Die Fußbodenoberkante im Erdgeschoß wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone festgelegt.

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedung nicht gestattet. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenze außerhalb der Vorgartenfläche beschränkt. Bei der ausgewiesenen Dachform ist die Einzeichnung der Firstlinie in Bezug auf Trauf- oder Giebelstellung des Gebäudes verbindlich. Die im Bebauungsplan angegebene Geschößzahl ist an der Straßenseite zwingend.

Die Baustufenordnung tritt außer Kraft.

Garagen.....* [siehe Änderung der Texte vom 16.07.1969](#)